



Verwaltungsgericht Greifswald

Verwaltungsgericht Greifswald, Postfach 3161, 17461 Greifswald

Herrn Rechtsanwalt
Björn Cziersky-Reis
Alt-Moabit 62-63
10555 Berlin



Aktenzeichen: 2 A 121/15

Durchwahl-Nr.: 828

Ihr Zeichen: 510/14

Datum: 10.04.2015

Verwaltungsstreitverfahren


./. LR des Lkrs. Mecklenburgische Seenplatte

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Cziersky-Reis,

in der o.g. Verwaltungsstreitsache erhalten Sie anliegend eine Abschrift des Schriftsatzes vom 07.04.2015 und eine Ausfertigung des Beschlusses vom 10.04.2015 zu Ihrer Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Stürminger
Justizangestellte

Dienstgebäude:

Domstraße 7
17489 Greifswald

Postanschrift:

Postfach 3161
17461 Greifswald

Telefon: 03834/890-50

Telefax: 03834/890528

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GREIFSWALD



Aktenzeichen:
2 A 121/15



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

██████████
██████████ Neubrandenburg

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin

- Kläger -

gegen

Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechts- und Kommunalaufsichtsamt,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg

- Beklagter -

wegen
Ausländerrecht

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Greifswald am

10. April 2015

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Thews als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beteiligten haben den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt. Somit ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Es entspricht der Billigkeit, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen. Er hat den begehrten Verwaltungsakt nach Rechtshängigkeit erlassen und den Kläger damit klaglos gestellt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 2. kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Thews